

Moralische Verantwortung für fahrlässiges Handeln

Abstract

Um moralisch für eine Handlung verantwortlich zu sein, muss diese Rückschlüsse auf die handelnde Person zulassen. Bei Fahrlässigkeit scheint es eine solche Verbindung nicht zu geben, denn der oder die Handelnde handelt in Unkenntnis relevanter Tatsachen, die leicht zugänglich gewesen wären. Dennoch machen wir anderen ihre fahrlässigen Handlungen zum Vorwurf. In der Literatur finden sich zwei Ansätze, um diesen scheinbaren Widerspruch aufzulösen: Derivative Theorien führen die Fahrlässigkeit auf ein vorgängiges schuldhaftes Fehlverhalten zurück; nicht-derivative Theorien interpretieren fahrlässiges Handeln als Ausdruck einer vorwerfbaren Einstellung. Es gibt allerdings Fälle, welche keine dieser beiden Theorien zu erklären zu vermag. Es ist das Ziel des vorliegenden Aufsatzes, auch in solch hartnäckigen Fällen die Angemessenheit moralischer Vorwürfe zu begründen. Dazu spielt das Zustandekommen der Unkenntnis, welche die fahrlässige Handlung ausmacht, eine entscheidende Rolle. Diese ist häufig das Resultat einer Verletzung epistemischer Pflichten, denen zufolge wir dafür Sorge zu tragen haben, die Konsequenzen, welche unser Handeln für andere hat, nicht aus dem Blick zu verlieren. Es ist dieses Fehlverhalten, in welchem die gesuchte Verbindung von handelnder Person und fahrlässiger Handlung liegt.

We can only be morally responsible for an action if it allows inferences about the agent. In cases of negligence, such a connection seems to be lacking, as the agent acts in ignorance of relevant facts that would have been easily accessible. Nevertheless, we hold others accountable for their negligent actions. In the literature, two approaches can be found to resolve this apparent contradiction: derivative theories attribute negligence to prior culpable misconduct; non-derivative theories interpret negligent actions as expressions of blameworthy attitudes. However, there are cases that neither of these theories can explain. The aim of this paper is to justify the appropriateness of moral blame even in such stubborn cases. For such a justification, the way the ignorance came about plays a crucial role. Often, it is the result of a violation of epistemic duties, which require us to ensure that we do not lose sight of the consequences our actions have for others. It is this misconduct which allows us to establish a connection between the agent and the negligent action and therefore grounds ascriptions of responsibility.

1 Einleitung

Wenn wir moralische Vorwürfe erheben, so geschieht dies in der Regel, weil die kritisierte Handlung oder deren Unterlassung Rückschlüsse auf deren Verursacherin oder Verursacher zulässt. So hat die Person, der wir etwas vorwerfen, beispielsweise vorsätzlich unsere Rechte verletzt, unser Wohl gefährdet oder dies zumindest billigend in Kauf genommen. Intentionales Fehlverhalten und rücksichtsloses Handeln sind jedoch nicht die einzigen Arten von Handlungen, für die wir andere verantwortlich halten. Auch fahrlässige Handlungen können Gegenstand moralischer Vorwürfe sein. Bei Fahrlässigkeit verhält sich jemand falsch, ist sich dessen aber nicht bewusst, weil die handelnde Person eine leicht zugängliche Information übersehen hat, weil ihr etwas, das sie eigentlich weiß, gerade entfallen ist oder weil ihre Überlegungen auf einem Fehlschluss beruhen. Wenn mich die Nachtwächterin spät abends in meinem Büro einschließt, weil sie in Gedanken an das verpatzte Elfmeterschießen im letzten Länderspiel vergessen hat nachzusehen, ob sich noch jemand im Gebäude befindet, handelt sie weder mit Vorsatz, noch bringt ihr Handeln notwendigerweise Gleichgültigkeit zum Ausdruck. Wenn ich ihretwegen jedoch die Nacht im kalten Gebäude verbringen muss, dann bin ich dessen ungeachtet berechtigt, ihr dies vorzuwerfen. Theorien, welche sich am Paradigma intentionalen Fehlverhaltens und rücksichtslosen Handelns orientieren, haben Schwierigkeiten zu erklären, warum dies so ist. Wo im Normalfall eine Verbindung zwischen Handlung und der handelnden Person besteht, klafft bei fahrlässigen Handlungen eine Lücke, denn es macht gerade deren Besonderheit aus, dass der handelnden Person *ex ante* wichtige Informationen nicht vor Augen gestanden haben oder sie ihre Entscheidung aufgrund fehlerhaften Überlegens gefällt hat.

Eine mögliche Lösung dieses Problems besteht darin, fahrlässige Handlungen unter den Tatbestand der Erfolgshaftung zu fassen. Damit bezeichnet das Recht die Haftung für einen Schaden oder rechtswidrigen Zustand unabhängig davon, ob der Handelnde diesen verschuldet hat. Ausschlaggebend für die Erfüllung des Tatbestands ist allein der Eintritt des Schadens. Beispielsweise ist die Halterin eines entlaufenen Hundes auch dann für die anfallenden Schäden verantwortlich, wenn sie angemessene Vorsichtsmaßnahmen ergriffen hat, damit dieser nicht ausreißt (vgl. § 833 BGB). Die meisten Philosophinnen und Philosophen lehnen es ab, das Modell der Erfolgshaftung auf die Moral zu übertragen. L.H.A. Hart bringt die allgemein geteilte Überzeugung auf den Punkt: „The notion of ‚strict liability‘ in morals comes as near to being a contradiction in terms

as anything in this sphere.“¹ Ein gewichtiger Grund für diese Position liegt in der weit verbreiteten Annahme, dass moralische Vorwürfe die Willensqualität des handelnden Subjekts zum Gegenstand haben.² Würden wir die Reaktionen, die auf fahrlässige Handlungen angebracht sind, analog zur Erfolgshaftung deuten, wäre es nicht von Bedeutung, ob die Handlung Rückschlüsse auf die Willensqualität der kausal für sie verantwortlichen Person zulässt. Allerdings würde die Reaktion im Gegensatz zu moralischen Vorwürfen lediglich in der Aufforderung bestehen, Wiedergutmachung zu leisten.

Eine Reihe von Philosophinnen und Philosophen vertreten aus diesen und ähnlichen Gründen eine skeptische Position hinsichtlich der Zuschreibung moralischer Verantwortung bei Fahrlässigkeit.³ Dies würde jedoch eine Infragestellung der Alltagsmoral bedeuten, denn häufig scheinen moralische Vorwürfe in Reaktion auf fahrlässiges Handeln angemessen.⁴ Zwar kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass die moralische Praxis einem Irrtum unterliegt, ein revisionärer Ansatz müsste aber zunächst zeigen, warum der *Common Sense* irrt. Der vorliegende Aufsatz verfolgt hingegen das Ziel, zu einer philosophischen Rechtfertigung der moralischen Praxis beizutragen.

Bestehende nicht-skeptische Ansätze können viele Fälle von Fahrlässigkeit erklären, aber es gibt eine Kategorie fahrlässigen Handelns, bei der sie versagen. Um die Zuschreibung von Verantwortung auch bei dieser zu rechtfertigen, bedarf es einer Erweiterung bestehender Ansätze. **Dafür zu argumentieren ist das Ziel dieses Aufsatzes.** Zunächst wird im *zweiten* Abschnitt der Begriff der fahrlässigen Handlung genauer bestimmt. Es herrscht nämlich Uneinigkeit darüber, wie weit sich die Kategorie fahrlässiger Handlungen erstreckt und wie sie sich zur Kategorie rücksichtsloser Handlungen verhält. In einem *dritten*



¹Hart 1994, 166. Siehe auch Thomas Nagel 1979, 31 und Raz 2010, 7-9.

²Strawson, der den Begriff der Willensqualität in die Debatte eingeführt hat, bezeichnet damit die Einstellung, die andere Menschen uns gegenüber einnehmen und die sich in ihrem Handeln manifestiert, lässt aber offen, worin diese Einstellungen bestehen (Strawson 1962). Zwei Vorschläge, deren Inhalt zu bestimmen, stammen von Thomas Scanlon und Michael McKenna. Einem kontraktualistischen Bild zufolge, wie es Scanlon vertritt, hängt die Willensqualität davon ab, inwieweit sich die handelnde Person in ihren Überlegungen und ihrem Handeln an Prinzipien orientiert, die niemand im Rahmen einer gemeinsamen Deliberation vernünftigerweise zurückweisen könnte. (Scanlon 1998, 22). McKenna argumentiert, die Willensqualität bestehe in dem Wert, den andere Menschen für uns haben oder aber in der Bedeutung, die wir moralischen Überlegungen für unser Handeln beimessen (McKenna 2012, 57-62). Für die gegenwärtige Diskussion ist eine Festlegung auf einen dieser Ansätze nicht erforderlich, da das Gesagte mit beiden Theorien kompatibel ist. Zur weiteren Diskussion um die Bestimmung von Willensqualität siehe Shoemaker 2013.

³Siehe etwa King 2009, Zimmerman 2008, Levy 2009, Alexander/Ferzan 2009, Talbert 2017 und Fitzpatrick 2017.

⁴Empirische Daten, welche diese Behauptung stützen, diskutieren Karlovac/Darley 1998 sowie in Kneer/Machery 2018.

Abschnitt werden verschiedene nicht-skeptische Theorien von Verantwortung bei Fahrlässigkeit untersucht. Wie sich herausstellt, gibt es eine Klasse von Fällen, die sich damit nicht erklären lässt. Der *vierte* Abschnitt argumentiert für eine Theorie, welche die Zuschreibung moralischer Verantwortung auch in solch hartnäckigen Fällen rechtfertigt.

2 Die Definition von Fahrlässigkeit

Hinsichtlich der Definition von Fahrlässigkeit herrscht ebenso wenig Einigkeit wie bezüglich der Rechtfertigung von Verantwortungszuschreibungen bei fahrlässigen Handlungen. Das überrascht nicht, denn es gibt nur schwer miteinander vereinbare Desiderate, die an eine Begriffsklärung von Fahrlässigkeit herangebracht werden: während eine möglichst enge Definition ein klar umrissenes Phänomen von ähnlich gelagerten, aber aus philosophischer Sicht unterschiedlichen Handlungsarten abgrenzt, sprechen pragmatische Gründe gerade im Bereich der Rechtsprechung für eine weiter gefasste Kategorie von Handlungen, die unter den Begriff der Fahrlässigkeit fallen. Da der bisweilen unscharfe alltägliche Sprachgebrauch keine Entscheidung zugunsten einer der beiden Optionen zwingend macht, kann eine begriffliche Klärung nicht zum alleinigen Ziel haben, die Sprachpraxis abzubilden, sondern muss sich darüber hinaus an der Frage orientieren, welcher übergeordnete Zweck verfolgt wird. Dieser besteht im gegenwärtigen Kontext in der ersten der beiden genannten Absichten. Damit soll jedoch nicht impliziert werden, dass insbesondere für juristische Zwecke ein weiteres Begriffsverständnis angemessen sein kann.

Vier verschiedene Definitionen, die das begriffliche Feld abstecken, sollen daraufhin geprüft werden, welche von ihnen dem vorliegenden Zweck am nächsten kommt. Zuvor wird eine Reihe von Definitionsmerkmalen genannt, welche allen Ansätzen gemein ist.⁵ Am Ende des Abschnitts werden drei weitere Eigenschaften von Fahrlässigkeit diskutiert.

(i) Damit eine fahrlässige Handlung vorliegt, muss die handelnde Person durch ihr Tun oder Unterlassen einem Dritten ein Risiko auferlegen oder diesem schaden; wenn das Risiko den Handelnden selbst betrifft, sprechen wir nicht von Fahrlässigkeit, sondern von Leichtsinn.⁶ Allerdings darf die Verursachung des

⁵Eine Ausnahme bildet die erste der hier diskutierten Definitionen.

⁶Fahrlässigkeit kann zwar in einem Handeln bestehen, z.B. wenn ich einen taktlosen Witz erzähle, ohne zu bemerken, dass dieser mein Gegenüber beleidigt (siehe Sher 2006, 290), aber in vielen Fällen handelt es sich um eine Unterlassung. Der Einfachheit halber ist im Folgenden

Risikos bzw. Schadens nicht den Zweck der Handlung ausmachen und auch kein Mittel dazu sein. Diese Bedingung allein reicht allerdings nicht aus, denn sonst würde zum Beispiel ein Rettungswagen, der mit erhöhter Geschwindigkeit zum Unfallort fährt und damit ein Verkehrsrisiko darstellt, fahrlässig handeln.

(ii) Um Fälle dieser Art auszuschließen, kommen nur Risiken beziehungsweise Schäden in Frage, deren Verursachung nicht zu rechtfertigen ist.⁷ „Fahrlässigkeit“ ist also keine bloße Kategorisierung einer Handlung, sondern impliziert bereits eine Wertung.⁸ Im Normalfall reicht aber nicht jede noch so kleine Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens, damit eine Handlung als fahrlässig gilt. Viele Praktiken – etwa die Teilnahme am Straßenverkehr oder bestimmte Freizeitaktivitäten – gehen nämlich mit einem Grundrisiko einher, und um als nicht gerechtfertigt zu gelten, muss dieses deutlich überschritten werden. Aber auch diese Bedingung ist zusammen mit der ersten noch nicht hinreichend, um eine Handlung als fahrlässig zu bestimmen, wie die Diskussion um maximal weite Definitionen von Fahrlässigkeit zeigt (siehe unten).

(iii) Ein drittes Merkmal betrifft den Umstand, dass die Handlungsbeschreibung, unter welcher die Handlung vorwerfbar ist, der handelnden Person zugänglich, ihr aber im Moment der praktischen Deliberation nicht bewusst gewesen ist.⁹ Es wäre der handelnden Person also möglich gewesen, ohne große Schwierigkeiten auf die relevanten Informationen zuzugreifen. Das erlaubt sowohl Fälle, in denen die handelnde Person Kenntnis von der Information hat, diese ihr aber im entscheidenden Moment nicht vor Augen steht – „interne Verfügbarkeit“ –, als auch Fälle, in denen die Information zwar nicht gewusst wird, aber leicht zugänglich gewesen wäre – „externe Verfügbarkeit“.

Engen Definitionen zufolge zählt eine Handlung nur dann als fahrlässig, wenn sie die genannten drei Bedingungen erfüllt. *Weite Definitionen* umfassen darüber hinaus auch Fälle, in denen der handelnden Person das Risiko bewusst ist, eine bestimmte Schwelle aber nicht überschreitet. Zuerst sollen im Folgenden weite, dann enge Definitionen behandelt werden.

Eine *maximal weite Definition von Fahrlässigkeit*, die den Begriff aber bis zur Unkenntlichkeit überdehnt, wird von Kenneth Simons vertreten. Ihm zufolge liegt Fahrlässigkeit bereits dann vor, wenn die handelnde Person es versäumt,

dennoch nur von einem „Handelnden“ bzw. einer „handelnden Person“ sowie „fahrlässigen Handlungen“ die Rede, auch wenn die Möglichkeit von Unterlassungen stets mitgemeint ist.

⁷Im Folgenden werde ich der Kürze halber nur noch von Risiken sprechen und die Möglichkeit eines direkten Schadens nicht mehr ausdrücklich erwähnen.

⁸Simons 1999, 56: „Lack of justification is built into the very concept of negligence.“

⁹Wie diese Information beschaffen sein muss, ist strittig. Für eine Übersicht siehe Moore/Hurdt 2011, 152-156.

ein Schadensrisiko angemessen zu berücksichtigen: „By negligence, I mean the failure to take reasonable precaution against risks of harm“ (Simons 1999, 54). Von dieser Definition, die als einzige der hier untersuchten nicht die dritte Bedingung umfasst, gelangt Simons zu dem Schluss, Fahrlässigkeit werfe keine eigenen Probleme auf und sei gleichzusetzen mit der Verletzung handlungsleitender Moral: „[N]egligence seems to describe nothing less than the whole of action-guiding morality“ (Simons 1999, 62). Ein solches Verständnis macht den Begriff der Fahrlässigkeit jedoch redundant und ist für moralphilosophische Zwecke uninteressant. Darüber hinaus entspricht es nicht dem alltäglichen Sprachgebrauch, denn es fallen Handlungen darunter, die wir nicht als fahrlässig bezeichnen würden (z.B. wenn ich eine andere Person zwingen, russisches Roulette zu spielen). Gleichzeitig ist eine solche Gleichsetzung von Moral und Fahrlässigkeit in anderer Hinsicht zu eng, da es in der Moral nicht ausschließlich um Schadensrisiken, sondern auch um die Verletzung von Rechten geht, etwa bei Versprechen oder dem Lügenverbot.

Plausibler sind *moderat weite Definitionen*, wie sie z.B. von Michael Moore und Heidi Hurd vertreten werden.¹⁰ Diese gehen davon aus, dass fahrlässiges Handeln sowohl bewusst als auch unbewusst erfolgen kann (Moore/Hurd 2011, 148-150). Es muss ihnen zufolge also zwischen zwei Formen von Fahrlässigkeit unterschieden werden. Bei beiden sind die oben genannten Bedingungen (i)-(iii) erfüllt. *Unbewusste Fahrlässigkeit* liegt vor, wenn der handelnden Person im Moment der Deliberation eine bestimmte Information, von der sie Kenntnis hatte oder von der sie leicht Kenntnis hätte erlangen können, nicht vor Augen stand. Daneben gibt es für Moore und Hurd *bewusste Fahrlässigkeit*. Bei dieser wird das Risiko für Dritte bewusst in Kauf genommen.¹¹ Bewusste Fahrlässigkeit ist von Rücksichtslosigkeit („recklessness“) durch den Grad des Risikos unterschieden. Die Grenze zwischen bewusster Fahrlässigkeit und Rücksichtslosigkeit ist zwar unscharf, als grober Maßstab wird jedoch häufig auf Calvert Magruders Ausspruch verwiesen, nur ein „verdammter Idiot“ (‘a damned fool’) würde das für bewusste Fahrlässigkeit erforderliche Risiko eingehen, während Rücksichtslosigkeit das Risikoverhalten eines „gottverdammten Idioten“ (‘a god-damned

¹⁰Es gibt eine Reihe weiterer Vertreterinnen und Vertreter von weiten Definitionen von Fahrlässigkeit, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Siehe etwa White 1985, Kapitel 7, Smith 2013 und Shiffrin 2016.

¹¹Diese moderat weite Auffassung entspricht auch dem deutschen Recht. In § 276, Absatz 2 BGB heißt es: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser Acht lässt“. Darunter fallen sowohl bewusste und unbewusste Formen der Fahrlässigkeit.

fool') voraussetzt.¹² Tatsächlich widerspricht der alltägliche Gebrauch des Begriffes dieser Definition nicht, denn es scheint beispielsweise nicht unangemessen, eine Autofahrerin als fahrlässig zu bezeichnen, wenn diese am Steuer auf ihrem Mobiltelefon eine Textnachricht verschickt, obwohl sie sich des erhöhten Unfallrisikos bewusst ist. Gleichzeitig wäre es nicht mehr angemessen, von Fahrlässigkeit zu sprechen, wenn das Risiko wesentlich höher liegt, etwa wenn ein Auftragskiller sein Opfer tötet, indem er mit einer Schrotflinte in dessen Richtung schießt und dabei wissentlich Umherstehende gefährdet (siehe Kramer 2011, 199).

Für Moore und Hurd ist der Grund dafür, bewusste Fahrlässigkeit zuzulassen, jedoch ein anderer. Wie sie argumentieren, bleibt sonst unklar, wie Fälle zu bewerten sind, bei denen das Risikoverhalten unter die für Rücksichtslosigkeit erforderliche Schwelle fällt. Jegliche bewusste ungerechtfertigte Inkaufnahme von Risiken als Rücksichtslosigkeit einzustufen, würde das Recht darauf festlegen, auch bei minder schweren Fällen eine im Gesetzbuch für schwerwiegende Vergehen reservierte Kategorie anzusetzen, und um zu markieren, dass geringere Formen von Inkaufnahme substantiell weniger Strafe verdienen als grobe, werden erstere der Fahrlässigkeit zugeschlagen (siehe Moore/Hurd 2011, 150). Die Motivation, eine weite Definition von Fahrlässigkeit zu vertreten, besteht für Moore und Hurd also darin, begriffliche Grenzen zu ziehen, die rechtstheoretische Bedürfnisse bedienen. Mit Blick auf den gegenwärtigen Zweck, Verantwortungszuschreibungen bei fahrlässigen Handlungen zu erklären, werfen weite Definitionen jedoch Schwierigkeiten auf, denn dies droht zwei Handlungsarten zu vermengen, die sich in einer für Zwecke der Verantwortungszuschreibung wesentlichen Hinsicht – dem mentalen Zustand des Handelnden – unterscheiden. Und wenn es für pragmatische Zwecke auch von Vorteil sein mag, ein moralisches „Hundefrühstück“ (Moore/Hurd 2011, 193) zusammenzustellen, das aus allerlei unverbundenen Restmengen an Fehlverhalten besteht, gibt es gute Gründe, bei der Erklärung von Verantwortung eine schärfere Trennung der Phänomene vorzunehmen.¹³ Dies leistet eine *enge Definition von Fahrlässigkeit*.

¹²Siehe Moore/Hurd 2011, 149. Der Model Penal Code 2.02(2)c operiert mit einer trockeneren Bestimmung: „A person acts recklessly with respect to a material element of an offense when he consciously disregards a substantial and unjustifiable risk that the material element exists or will result from his conduct. The risk must be of such a nature and degree that, considering the nature and purpose of the actor's conduct and the circumstances known to him, its disregard involves a *gross deviation* from the standard of conduct that a law-abiding person would observe in the actor's situation.“ (Kursivierung hinzugefügt).

¹³Das wirft die Frage auf, warum sich im Alltag auch Fälle von minder schwerer Rücksichtslosigkeit als Fahrlässigkeit bezeichnen lassen. Eine mögliche Erklärung besteht darin, dass wir in solchen Situationen das Risiko häufig nicht klar vor Augen haben, wenn wir etwa beim

Wie eine maximal weite gibt es auch eine *maximal enge Definition von Fahrlässigkeit*, derzufolge nur Fälle, in denen die handelnde Person um eine Tatsache weiß, diese ihr im Moment der Deliberation aber nicht vor Augen steht, nicht aber andere Formen, relevanter Informationen nicht gewahr zu sein, unter den Begriff von Fahrlässigkeit fallen. Michael Zimmerman vertritt eine solche Sichtweise, die aber wie die sehr weite Definition nicht hilfreich scheint, da keine guten Gründe dafür sprechen, Handlungsarten, die alle drei der oben genannten Definitionsmerkmale erfüllen, bei denen die Verfügbarkeit der relevanten Information aber *extern* ist, vom Begriff der Fahrlässigkeit auszuschließen.¹⁴

Im Gegensatz dazu beschränkt sich die *moderat enge Definition* nicht nur auf interne, sondern umfasst auch externe Formen von Verfügbarkeit. Samuel Murray beschreibt die Position wie folgt:

An agent is negligent when the agent behaves in a way that greatly increases the risk of failure or wrongdoing without ever realizing that she is at risk of failure or wrongdoing until it is too late. What distinguishes cases of recklessness from negligence is that in the latter case the agent unwittingly risks wrongdoing and is never aware of the risk until it is too late (Murray 2020, 44).¹⁵

Es gibt mehrere Möglichkeiten, im Sinne der Definition unwissentlich zu handeln, ohne sich dessen bewusst zu sein. So kann mir eine Information, die ich eigentlich weiß, im Moment der Deliberation entfallen;¹⁶ auch ist es möglich, sich aller relevanten Informationen bewusst zu sein, aber einen logischen Fehlschluss zu begehen und daher eine falsche Entscheidung zu treffen. Weiterhin kann es mir an Aufmerksamkeit mangeln (weil ich etwa in einen Tagtraum versunken oder abgelenkt bin), so dass mir offensichtliche Dinge entgehen.¹⁷ Gemeinsam

Autofahren instinktiv auf eine Textnachricht reagieren, es sich also in typischen – wenn auch nicht notwendigerweise in allen – Fällen dieser Art auch um Fahrlässigkeit im engeren Sinn handeln könnte.

¹⁴Für eine ähnliche Kritik siehe King 2009, 577 Fn. 1.

¹⁵Ähnliche Definitionen lassen sich bei Sverdlik 1993, 137, Rosen (ms) und Herstein 2019, 111f. finden. Sverdlik spricht in seiner Definition nicht von einem Risiko oder Schaden, sondern von einer Normverletzung, aber für die gegenwärtige Debatte spielt dieser Unterschied keine entscheidende Rolle. Es ließe sich gegen Sverdlik – wie oben gegen Simons – allerdings fragen, ob nicht auch Fälle, in denen ich eine moralische Norm verletze, ohne einen Schaden anzurichten bzw. ein Risiko zu verursachen, als fahrlässig gelten sollten.

¹⁶Wie Rosen (ms) argumentiert, ist Fahrlässigkeit nicht notwendigerweise eine Art, *unwissentlich* zu handeln. Dies kann bei externer Verfügbarkeit der relevanten Information zwar der Fall sein, aber nicht bei interner. Wenn ich beispielsweise aus Fahrlässigkeit eine Verabredung vergessen habe, wäre es nicht korrekt zu sagen, ich hätte nicht *gewusst*, verabredet gewesen zu sein.

¹⁷Für Beispiele siehe Sher 2006, 286-291 sowie Shiffrin 2016, 202f.

ist diesen und ähnlichen Weisen, handlungsleitende Informationen nicht adäquat zu berücksichtigen, dass ihr Zustandekommen kein Resultat einer bewussten Entscheidung ist. So komme ich zum falschen Ergebnis, *obwohl* ich versucht habe, den richtigen Schluss zu ziehen; mir ist etwas entfallen, *obwohl* ich dies gar nicht wollte; und meine Ablenkung ist etwas, dass mich *überkommt*. Es ist diese Definition von Fahrlässigkeit, welche eine Abgrenzung zu intentionalem Fehlverhalten erlaubt und welche daher der weiteren Diskussion zugrunde liegt.

In der Debatte um Fahrlässigkeit gibt es drei weitere Eigenschaften, die mit dem Begriff in Verbindung stehen. (i) Während Fahrlässigkeit im Recht in der Regel einen materiellen Schaden betrifft, können sich moralisch relevante Fälle von Fahrlässigkeit auch auf die Verletzung von Rechten erstrecken, etwa wenn ich nicht darauf achte, ob meine Worte ein mir anvertrautes Geheimnis preisgeben. (ii) Nicht alle Handlungen können fahrlässig ausgeführt werden (zumindest dem moderat engen Begriffsverständnis zufolge). Per Definition ausgeschlossen sind Handlungen, bei denen die normativ relevanten Eigenschaften der handelnden Person gegenüber transparent sein müssen, etwa bei Lügen oder unehrlichen Versprechen, welche eine Kenntnis der Täuschungsabsicht voraussetzen. (iii) Ein weiterer Punkt betrifft die Frage, ob wir von Fahrlässigkeit nur dann sprechen, wenn die handelnde Person anders gehandelt hätte, wäre ihr die relevante Information bewusst gewesen. Es ist auffällig, dass die Beispiele, die in der Literatur zur Illustration von Fahrlässigkeit herangezogen werden, diese Voraussetzung stets erfüllen (siehe etwa bei Sher 2006 und Shiffrin 2016). Unabhängig davon spricht dafür auch die Tatsache, dass – wie häufig argumentiert oder als offensichtlich vorausgesetzt wird, so beispielsweise bei Sverdlik 1993 oder bei Smith 2013 – Fahrlässigkeit als weniger schuldhaft angesehen wird als intentionales Fehlverhalten oder als Rücksichtslosigkeit. Eine plausible Erklärung dieser Abstufung besteht darin, dass wir bei fahrlässigen Handlungen davon ausgehen, die handelnde Person habe das Risiko oder den Schaden „eigentlich“ nicht gewollt.¹⁸

¹⁸Eine ähnliche Überlegung steht womöglich auch hinter der Unterscheidung Aristoteles' in EN 1110b18-24 zwischen Handlungen aus Unwissenheit, die nicht freiwillig und solchen, die darüber hinaus unfreiwillig sind. Als unfreiwillig im entschuldigenden Sinn gelten Aristoteles unwissentliche Handlungen, die der Handelnde im Nachhinein bedauert. Siehe Kenny 1979, 53 und Frede 2020, 360f.

3 Derivative und nicht-derivative Theorien moralischer Verantwortung

Es gibt in der Literatur zwei Antworten auf die Frage, wie sich die Zuschreibung moralischer Verantwortung für fahrlässiges Handeln rechtfertigen lässt. Im Gegensatz zu nicht-derivativen Ansätzen führen derivative Positionen die Verantwortung auf eine der fahrlässigen Handlung vorgängige schuldhaftige Handlung zurück. Keiner der beiden Ansätze gelingt es, sämtliche Fälle von Fahrlässigkeit abzudecken. Um dies zu zeigen, werden zuerst derivative und dann nicht-derivative Positionen untersucht.

Zimmerman fasst derivative Positionen wie folgt zusammen:

Every chain of culpability is such that at its origin lies an item of behavior for which the agent is directly culpable and which the agent believed, at the time at which the behavior occurred, to be overall morally wrong (Zimmerman 2008, 257).

Ein Beispiel soll den Ansatz illustrieren: Statt an einer für sie wichtigen Fachtagung teilzunehmen, entscheidet sich eine Ärztin für einen Kurzurlaub in der Toskana. So erfährt sie nicht von der neu entdeckten Wechselwirkung zweier Medikamente. Das führt dazu, dass eine ihrer Patientinnen einen schweren Schaden davonträgt.¹⁹ Die moralische Verantwortung der Ärztin lässt sich in diesem Fall auf ein konkretes, der fahrlässigen Handlung vorgängiges Versäumnis zurückführen. Dieses erlaubt es, eine Verbindung zwischen fahrlässiger Handlung und einer bewussten Entscheidung herzustellen und rechtfertigt moralische Vorwürfe gegenüber der Ärztin.

Dieser auch „Tracing-Theorie“ genannte Ansatz ist allerdings einer Reihe von Einwänden ausgesetzt.²⁰ Wie Holly Smith argumentiert, ließe sich der Vorwurf, den wir im Falle der versäumten Fachtagung erheben, möglicherweise auch auf weitere Handlungen übertragen. Dann aber würden wir der Ärztin ein- und denselben Fehler mehrmals vorhalten (Smith 1983). Einem weiteren Einwand zufolge sind wir nur in den seltensten Fällen in der Lage, mit hinreichender Sicherheit anzugeben, ob sich eine fahrlässige Handlung auf ein schuldhaftes Versäumnis zurückführen lässt, oder ob dieses auf guten Gründen beruht. So wäre denkbar, dass die Ärztin gehört hatte, die Referentinnen auf der Tagung

¹⁹Ein ähnliches Beispiel diskutiert Rosen 2002.

²⁰Bekannte Vertreter von Tracing-Theorien sind Fischer und Tognazzini 2009; siehe auch Wallace 1994, Kapitel 5 und Fitzpatrick 2008.

seien inkompetent. Hätte sie diesem Rat trauen oder ihn wiederum hinterfragen sollen? Die Klärung der Schuldigkeit verläuft sich häufig in der Vergangenheit; Tracing-Theorien können in solchen Fällen keine zuverlässige Auskunft über den moralischen Status fahrlässiger Handlungen geben. Damit wäre zwar nicht ausgeschlossen, dass Handelnde in Fällen der geschilderten Art moralisch verantwortlich sind, aber eine solche Auskunft wäre wenig wert, wenn es im Alltag darum geht, ob moralische Vorwürfe angebracht sind (Rosen 2004).

Während Tracing-Theorien gegen diese und andere Einwände verteidigt worden sind (etwa von Murray 2019 und Nelkin und Rickless 2017), lautet ein fundamentaler Einwand gegen die Annahme, Tracing-Theorien seien in der Lage, sämtliche Fälle von Verantwortung für Fahrlässigkeit zu erklären, dass paradigmatische Beispiele keine „chain of culpability“ aufweisen. Nehmen wir den häufig zitierten Fall einer Mutter (im folgenden „Oblivia“ genannt), die vergisst, ausnahmsweise ihr schlafendes Baby auf dem Rücksitz ihres Autos bei sich zu haben (normalerweise kümmert sich ihr Partner zu dieser Zeit um das Kind). Als sie von einem längeren Einkauf zurückkommt, fällt ihr schlagartig ein, dass sie ihr Kind im überhitzten Auto vergessen hat – zu spät, denn zu diesem Zeitpunkt ist dieses bereits kollabiert und an Überhitzung gestorben.²¹ In Fällen wie diesem gibt es keine konkrete vorgelagerte Handlung, bei der sich Oblivia bewusst auf eine moralisch verwerfliche Weise entschieden hätte und auf die ihr fahrlässiges Verhalten zurückgeht. Zwar hätte sie sich vor dem Betreten des Geschäfts ins Gedächtnis rufen sollen, dass sich ihr Kind im Auto befindet, aber das Versäumnis, dies zu tun, ist selbst wiederum fahrlässig. „Dooring-Unfälle“ sind ein weiteres Beispiel. Bei diesen fährt ein Radfahrer in eine plötzlich sich öffnende Autotür, weil der Passagier des Wagens es versäumt hat, sich umzublicken. In den wenigsten Fällen geht solchen Unfällen eine bewusste Entscheidung voraus. Stattdessen war die Person in Gedanken bereits bei ihrem Zahnarztbesuch, Date oder Geschäftstermin. Auch wenn sie eigentlich wusste, wie sie sich hätte verhalten sollen, stand ihr in diesem Moment nicht vor Augen, welche Gefahr von einer plötzlich sich öffnenden Autotür ausgehen kann. Dennoch sieht sich die Person mit gerechtfertigten Vorwürfen konfrontiert.

Nicht-derivative Positionen verorten die Schuld in der fahrlässigen Handlung selbst. Den Umstand, dass Oblivia ihr Kind vergessen hat, werten Theorien dieser Art als Ausdruck mangelnder Fürsorge, selbst wenn sie sich nicht bewusst dafür entschieden hat. Tatsächlich ist es eine geläufige Praxis, von Handlungen

²¹Wie Amaya (2022) bemerkt, sterben in den USA pro Jahr im Schnitt 30 Babys und Kleinkinder in Fällen wie dem beschriebenen. Für ein ähnliches Beispiel siehe Sher 2006, 286.

auf dahinterstehende Einstellungen zu schließen und zwar unabhängig davon, ob der Handlung eine bewusste Entscheidung zugrunde liegt. Wenn mir der Geburtstag einer guten Freundin entfällt, kann es daher angemessen sein, wenn diese mir vorhält, mein Verhalten sei Ausdruck von Gleichgültigkeit unserer Beziehung gegenüber.²²

Auch wenn es Fälle von Fahrlässigkeit gibt, welche sich auf diese Weise durch sogenannte „attributionistische“ Theorien erklären lassen, ist nicht in allen Fällen die Einstellung des Handelnden der Grund für das Zustandekommen der fahrlässigen Handlung (siehe etwa King 2009, 584f. und Nelkin/Rickless 2011, 7f.). Selbst wenn Oblivia ihr Kind über alles liebt, ist nicht auszuschließen, dass sie es aufgrund von Ablenkung oder Erschöpfung vergisst. Dasselbe gilt für das Beispiel des Doooring-Unfalls: Es wäre in der Regel abwegig, dessen Verursacherin Böswilligkeit oder Indifferenz zu unterstellen. Analog ist für das Beispiel des vergessenen Geburtstags eine Variante denkbar, bei der nicht Gleichgültigkeit oder mangelnde Anteilnahme, sondern Müdigkeit oder Zerstreuung Grund des Vergessens sind. Allgemein ist es eine Eigenschaft unseres mentalen Lebens, dass die Gesamtheit dessen, was wir wissen oder leicht hätten in Erfahrung bringen können, häufig nicht deckungsgleich ist mit dem, was uns im Moment der Deliberation vor Augen steht. Ein solches Auseinanderfallen kann sich unabhängig davon ereignen, wie wichtig uns bestimmte Dinge sind oder ob wir einen festen Vorsatz gefasst haben, sie in unserer Deliberation zu berücksichtigen. Aus der Tatsache, dass wir etwas vergessen oder übersehen haben, lassen sich daher keine automatischen Rückschlüsse auf unsere Willensqualität ziehen.

Es ist dieser Mangel an Kontrolle über uns selbst, der zu Fällen führt, die weder für attributionistische noch derivative Ansätze erklärbar sind. Diese werden im Folgenden „hartnäckige Fälle“ genannt. Wenn es das Ziel ist, den moralischen *Common Sense* abzubilden, bedarf es einer zusätzlichen Erklärung, welche auch für hartnäckige Fälle eine Begründung von Verantwortungszuschreibungen leistet und aufzeigt, auf welche Weise sich auch hier die Lücke zwischen Handlung und Handelndem schließen lässt.

²²Dieses häufig zitierte Beispiel stammt von Angela Smith 2005. Ähnliche Theorien werden von Talbert 2011 und McKenna 2012, 60 vertreten.

4 Fahrlässiges Handeln als die Verletzung epistemischer Pflichten

4.1 Wofür sind fahrlässig Handelnde verantwortlich?

Was hartnäckige Fälle von Fahrlässigkeit, in denen keiner der eben diskutierten Ansätze greift, so tragisch und sogleich so schwer erklärbar macht — der im überhitzten Auto vergessene Säugling, die erstickte Patientin, bei welcher die Ärztin die Warnsignale der Beatmungsmaschine übersehen hat (Baron 2014, 93) oder die aufgrund einer achtlos stehen gelassenen Kerze von einem Großbrand verwüstete Stadt (Sverdlik 1993, 137) —, ist der Umstand, dass die Katastrophe durch Menschen verursacht worden ist, die nie so gehandelt hätten, wenn ihnen vor Augen gestanden wäre, was sie eigentlich tun, und die weder dadurch, dass ihnen die Sache zu wenig am Herzen lag noch durch eine bewussten Fehlentscheidung das Zustandekommen der fatalen Handlung zu verantworten haben. Aufgrund eines flüchtigen Fehlers, der ihre Aufmerksamkeit für einen Augenblick abgelenkt oder ihr sonst klares Urteil getrübt hat, haben sie ungewollt Entscheidendes übersehen.

Wenn es trotz dieser Tatsache angemessen scheint, von moralischer Verantwortung zu sprechen, dann liegt es nahe, dies mit den die Fahrlässigkeit ausmachenden epistemischen „Kurzschlüssen“ und den Umständen ihres Eintretens in Verbindung zu bringen. Das lenkt die Suche auf den Umgang des Handelnden mit seinen epistemischen Pflichten.²³ Am Beispiel Olivias lässt sich verdeutlichen, wie sich damit Vorwürfe ihr gegenüber auch dann aufrechterhalten lassen, wenn die im letzten Abschnitt diskutierten Ansätze nicht greifen.²⁴ Nehmen wir an, Oblivia würde auf die Kritik, sie habe ihre Sorgfaltspflicht ihrem Kind gegenüber verletzt, Folgendes erwidern: „Mein Vergessen war kein Ausdruck mangelnder Liebe zu meinem Kind und noch weniger die Folge einer bewussten Entscheidung. Ich habe mein Kind aus Versehen vergessen und verdi-

²³Der Begriff „epistemische Pflicht“ wird in der Literatur nicht einheitlich verwendet. Einige Autorinnen und Autoren meinen damit die Pflicht, die eigenen Überzeugungen an der Evidenz auszurichten (Stapleford 2012 und Steup 2021; kritisch dagegen Wrenn 2007); andere argumentieren für eine epistemische Pflicht zur Aufgeschlossenheit gegenüber verschiedenen Standpunkten (Ryan 2021) oder eine Pflicht, implizite Vorurteile abzubauen (Rettler und Rettler 2021). Während Einige mit dem Begriff rein epistemische Pflichten bezeichnen, fassen andere epistemische Pflichten bestimmter Art als eine Unterform moralischer Pflichten auf (Lackey 2021, Basu 2019). Der vorliegende Begriffsgebrauch orientiert sich an letzterem Verständnis.

²⁴Bevor wir in einer solchen Situation Vorwürfe erheben, wäre zu klären, ob nicht etwa der Umstand, dass Oblivia womöglich am meisten an ihrem Fehler leidet, unsere Kritik unangebracht erscheinen lassen.

ene deswegen keine Vorwürfe!“, so wäre diese Antwort nur geeignet, die Vorwürfe abzuschwächen, insofern sie Gleichgültigkeit oder eine absichtliche Schädigung als Ursachen der Handlung ausschließt. Was sich jedoch nicht leugnen lässt ist die Tatsache, dass das Vergessen ihres Kindes einen epistemischen Fehler darstellt. Sollte sich zeigen lassen, dass dies eine moralische Pflichtverletzung darstellt, die eine Verbindung zu ihrer Willensqualität aufweist, so wären wir womöglich auch in hartnäckigen Fällen in der Lage, die Lücke zwischen Handlung und Handelndem zu schließen. Für diese These soll im Folgenden argumentiert werden.

4.2 Epistemische Pflichten erster Ordnung

Nicht alle epistemischen Fehlleistungen geben Anlass zu moralischen Vorwürfen. Wenn ich vergesse, meine Steuererklärung rechtzeitig abzugeben, weil ich zu sehr auf unwichtige Dinge fixiert bin, dann handele ich gegen mein Selbstinteresse aber nicht unmoralisch. Anlass zu moralischer Kritik geben epistemische Fehlleistungen im Umgang mit Informationen – womit in diesem Kontext das Vergessen relevanter Tatsachen, das Übersehen offensichtlicher Dinge und leicht vermeidbare Fehlschlüsse gemeint sind –, wenn diese der Erfüllung handlungsleitender moralischer Pflichten im Weg stehen. Was aber rechtfertigt es, *moralische* Kritik an *epistemischem* Fehlverhalten anzubringen? Um meinen Verpflichtungen anderen gegenüber nachkommen zu können, muss mir vor Augen stehen, wie es um diese steht und ob ich mich gegebenenfalls in einer Position befinde, ihnen zu helfen oder Schaden von ihnen abzuwenden. Insofern aus der Pflicht x zu tun, sowie der Prämisse, dass x y voraussetzt, die Pflicht folgt, y zu tun,²⁵ implizieren handlungsleitende Pflichten die moralische Pflicht, bestimmte Informationen angemessen zu berücksichtigen (diese werden im Folgenden **Epistemische Pflichten erster Ordnung** genannt und weiter unten um epistemischen Pflichten zweiter Ordnung ergänzt).

Epistemische Pflichten dieser Art, für die wir moralisch zur Verantwortung gezogen werden können, sind allgegenwärtig. So sind wir allgemein dazu verpflichtet, bei Handlungen und in Situationen, welche das Risiko bergen, Dritten Schaden zuzufügen, uns über den Umfang der Gefahr, die Möglichkeiten, diese zu vermeiden sowie darüber, was im Schadensfall zu tun ist, zu informieren. Wenn ich beispielsweise mit Feuerwerkskörpern hantiere, dann stehe ich in der

²⁵Dieses Prinzip der instrumentellen Normativität hat unter der Bezeichnung „ought necessity“ Eingang in die Literatur gefunden. Für unterschiedliche Formulierungen siehe Schroeder 2009, 239; Setiya 2007, 660 und Raz 2005, 5f.

Pflicht, mich mit den Instruktionen vertraut zu machen und abzuklären, ob Kinder oder leicht entzündliche Gegenstände in der Nähe sind. Neben epistemischen Pflichten, die für jedermann bestehen, der sich in einer solchen Situation befindet, gibt es epistemische Rollenpflichten, die nur Trägern bestimmter Funktionen zukommen. In vielen Fällen machen diese einen wichtigen Bestandteil einer Rolle aus: Zu den Aufgaben einer Finanzberaterin gehört es, Marktentwicklungen wahrzunehmen, welche die Interessen ihre Kundinnen berühren; einer Fluglotsin darf beim Einweisen der Flugzeuge auf die verschiedenen Landebahnen keine Verwechslung unterlaufen und eine Doktormutter sollte über den akademischen Fortschritt ihrer Zöglinge im Bilde sein. Auch Nahbeziehungen implizieren epistemische Pflichten. Partner sollten wissen, wie es dem anderen geht und wann er oder sie Unterstützung benötigt; das Gleiche gilt in abgeschwächter Form für Freunde. Ebenso können sich aus einem Versprechen epistemische Pflichten ergeben, sich über Dinge auf dem Laufenden zu halten, welche mit dessen Erfüllung in Verbindung stehen.

Dem Maß, in dem wir den eben genannten Pflichten nachkommen, entspricht eine wichtige Hinsicht, in der wir die jeweilige Rolle besser oder schlechter ausfüllen. Eine Bankberaterin, welche alle Anzeichen einer heraufziehenden Finanzkrise übersieht und deren Kundinnen daraufhin ihre Altersvorsorge verlieren, ist eine schlechte Beraterin, auch wenn sie in anderen Belangen ausgezeichnete Arbeit leistet. Das gleiche gilt für Fluglotsinnen, Doktormütter und Eltern. Letztere können ihr Kind noch so sehr lieben, aber wenn sie es für längere Zeit im überhitzten Auto vergessen, dann haben sie in einer wichtigen Hinsicht nicht nur epistemisch, sondern auch moralisch versagt.

Aber auch wenn dies einen Zusammenhang zwischen epistemischem Verhalten und moralischer Verantwortung nahelegt, wäre es vorschnell, darin bereits die Lösung der Frage nach einer Rechtfertigung von Verantwortungszuschreibungen in hartnäckigen Fällen von Fahrlässigkeit zu sehen. Dies würde voraussetzen, dass sich aus dem Vergessen auf die Willensqualität des Handelnden schließen lässt. Dass muss aber nicht der Fall sein. Das epistemische Fehlverhalten Oblivias kann nämlich ebenso der mangelhaften Konstitution der menschlichen Auffassungsgabe zuzuschreiben sein und nicht von einem vorgängigen Fehler oder ihrem schlechten Willen zeugen. Dasselbe Problem, das dazu geführt hatte, dass unmittelbar fahrlässiges Handeln keinen Rückschluss auf den Handelnden zulässt, tritt also auch auf Ebene der epistemischen Pflichten zu Tage. Verantwortungs skeptiker hinsichtlich Fahrlässigkeit wären somit nicht in ihrer Behauptung widerlegt, es sei zwar tragisch, dass Oblivias Vergesslichkeit zum

Tod ihres Kindes geführt habe, diese sei gleichzeitig aber nicht geeignet, um die Zuschreibungsbedingungen moralischer Verantwortung zu erfüllen. Die bislang diskutierten epistemischen Pflichten sind jedoch nicht die einzigen Anforderungen, welche sich aus der handlungsleitenden Moral für den Umgang mit unserem Erkenntnisapparat ergeben.

4.3 Epistemische Pflichten zweiter Ordnung

Die Erfüllung epistemischer Pflichten erster Ordnung – das Einholen und die Berücksichtigung bestimmter Informationen – ist nur möglich, wenn wir über die dazu erforderlichen Ressourcen und Fähigkeiten verfügen. Dazu gehören Aufmerksamkeit, Sorgfalt im Denken und Zuverlässigkeit im Erinnern, aber auch die Fähigkeit, sich nicht leichtfertig ablenken zu lassen. Der im letzten Abschnitt beschriebene Zusammenhang von moralischen Pflichten und epistemischem Verhalten erstreckt sich auch auf diesen Zusammenhang: Wenn das Einholen und Berücksichtigen bestimmter Informationen als Ermöglichungsbedingung handlungsleitender Moral eine Pflicht darstellt, gilt dasselbe auch für diejenigen Voraussetzungen, welche uns in die Lage versetzen, unseren epistemischen Pflichten erster Ordnung nachzukommen. Neben epistemischen Pflichten erster gibt es also auch solche zweiter Ordnung, welche zum Ziel haben, den Schwächen und Grenzen unseres Erkenntnisapparates mit Blick auf die Erfordernisse epistemischer Pflichten erster Ordnung entgegenzusteuern. Im Gegensatz zu epistemischen Pflichten erster haben solche zweiter Stufe nicht den Grund der Pflicht – also im Beispiel Oblivias die Sicherheit ihres Kindes oder allgemein das Wohlergehen anderer – zum Gegenstand, sondern das Funktionieren unseres Erkenntnisapparats qua Ermöglichungsbedingung epistemischer Pflichten erster Ordnung.²⁶

Pflichten dieser Art setzen die Möglichkeit voraus, durch bewusste Entscheidungen auf die Verfügbarkeit und den Umfang unserer epistemischen Ressourcen und Fähigkeiten einzuwirken. Die Tatsache, dass wir keine *absolute* willentliche Kontrolle über das Funktionieren unseres Erkenntnisapparates besitzen, war zwar der Grund dafür, dass es hartnäckige Fälle von Fahrlässigkeit überhaupt erst gibt (denn verfügten wir über eine absolute Kontrolle dieser Art, wäre

²⁶Eine andere Art, das Verhältnis von epistemischen Pflichten erster zu denen zweiter Ordnung zu beschreiben, besteht darin, dass letztere auf das Vorliegen von *enablem* (verstanden als kontextuelle Faktoren, die das Erreichen eines Ziels ermöglichen) und die Abwesenheit von *disablem* (Faktoren, welche dem Erreichen eines Ziels im Wege stehen) epistemischer Pflichten erster Ordnung abzielen.

es gar nicht erst möglich zu vergessen, was wir für wichtig erachten). Daraus folgt aber nicht, dass wir *keinerlei* Möglichkeiten haben, die Verfügbarkeit epistemischer Ressourcen zu steuern. Im Gegenteil versetzen eine Vielzahl an Maßnahmen unseren Erkenntnisapparat in die Lage, epistemischen Pflichten erster Ordnung nachzukommen. Je nach Umstand können wir beispielsweise (i) unsere Aufmerksamkeitsspanne vergrößern, indem wir ausreichend schlafen, regelmäßig meditieren oder starken Kaffee trinken; (ii) Ablenkungen eliminieren oder diese vermeiden, etwa indem wir unser Mobiltelefon stummschalten, uns als Autofahrer nicht in hitzige Debatten mit Beifahrern verwickeln lassen oder allgemein davon absehen, uns gleichzeitig mit mehreren Dingen zu beschäftigen; (iii) uns Routinen aneignen, die weniger anfällig dafür sind, vergessen zu werden, beispielsweise indem wir uns angewöhnen, erst in den Rückspiegel zu schauen, bevor wir aus dem Auto steigen; (iv) uns externer Hilfsmittel bedienen, die nicht für Ablenkungen anfällig sind, etwa eines Knotens im Taschentuch als Erinnerungsstütze oder einer Brille bei einer Sehschwäche. Nicht eine jede dieser (oder zahlreicher anderer, hier nicht aufgeführter) Optionen wird in allen Situationen zur Verfügung stehen oder Sinn ergeben; die Liste zeigt aber, dass es zahlreiche Maßnahmen gibt, welche die Erfüllung epistemischer Pflichten erster Ordnung erleichtern oder gar erst ermöglichen.

Epistemischen Pflichten zweiter Ordnung kommen drei Besonderheiten zu, die für das Problem der Zuschreibung von Verantwortung in hartnäckigen Fällen von Bedeutung sind. Die ersten beiden betreffen den Zeitpunkt und die Weise, in welcher diese erfüllbar sind; die dritte hat mögliche Entschuldigungen bei Nichterfüllung zum Gegenstand.

(i) Es gibt häufig in ein- und derselben Situation mehrere Weisen, unsere epistemischen Pflichten zweiter Ordnung zu erfüllen. Ob eine Fluglotsin besonders ausgeruht zur Arbeit erscheint, durch Achtsamkeitstraining ihre Aufmerksamkeit geschärft oder Kaffee getrunken hat, ist mit Blick ihre mentale Leistungsfähigkeit irrelevant. Eine jede dieser Maßnahmen ist für sie daher gleichermaßen geeignet, um sich in die Lage zu versetzen, ihren epistemischen Pflichten erster Ordnung nachzukommen.

(ii) Im Gegensatz zu epistemischen Pflichten erster Ordnung, welche in der Regel auf denjenigen Moment zielen, während dessen sich eine Fahrlässigkeit ereignen kann (Oblivias Pflicht, ihr Kind im Blick zu behalten, gilt für *diejenige Zeit*, in der sie für das Kind verantwortlich ist; eine Fluglotsin muss die Position aller Flugzeuge ihres Bereichs *während* ihres Dienstes im Blick haben etc.), sind epistemische Pflichten zweiter Ordnung meist nicht an einen bestimmten

Zeitpunkt gebunden, sondern in ihrer Erfüllung zeitlich flexibel: *Wann* die Fluglotsin ihre Aufmerksamkeit schult und *zu welcher Gelegenheit* Oblivia sich Routinen aneignet, um ihr Kind nicht aus dem Blick zu verlieren, ist ihnen überlassen und für die Erfüllung der Pflicht unerheblich, solange dies vor dem Zeitpunkt erfolgt, an denen die entsprechenden Fähigkeiten und Ressourcen erforderlich sind. Sollte der Handelnde eine Gelegenheit verpasst haben, geeignete Maßnahmen zu ergreifen – etwa aus Vergesslichkeit oder weil er abgelenkt worden ist –, stehen ihm in der Regel eine Reihe von Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung, was den Zeitpunktes (sowie – siehe den ersten Punkt – die Wahl der Mittel) angeht.

(iii) Ein dritter Unterschied zu epistemischen Pflichten erster Ordnung betrifft mögliche Entschuldigungen des Handelnden für den Fall, dass dieser es versäumt hat, epistemischen Pflichten zweiter Ordnung nachzukommen. Wie oben gesehen, ist es bei epistemischen Pflichten erster Ordnung entschuldbar, wenn wir in stressigen Situationen, aufgrund von Ablenkung oder Zerstreuung etwas vergessen oder übersehen, dem wir Bedeutung beimessen. Die Menge dessen, was wir „eigentlich“ wissen und für wichtig erachten und dasjenige, was uns gerade vor Augen steht, kann daher auseinanderfallen, ohne dass dies auf ein moralisches Fehlverhalten oder eine schlechte Willensqualität des Handelnden schließen lässt.

Anders liegen die Dinge bei epistemischen Pflichten zweiter Ordnung. Wenn wir es regelmäßig versäumen, mit unseren epistemischen Ressourcen zu haushalten und uns in die Lage zu versetzen, unseren epistemischen Pflichten erster Ordnung nachzukommen, stolpern wir früher oder später unweigerlich in Situationen, in denen es zu Fahrlässigkeiten kommt. Das führt uns unwillkürlich die Erkenntnis vor Augen, dass es der beständigen Anstrengung bedarf, um dasjenige, was wir für wichtig erachten in Deckung zu bringen mit dem, was uns vergesslichen und abgelenkten Wesen im Moment unseres Handelns bewusst. Dazu braucht es keiner dramatischen Vorkommnisse wie eines verunglückten Säuglings oder einer ersticken Patientin. Alltägliche Missgeschicke – eine Pizza, die im Ofen angebrannt ist, weil wir uns keinen Wecker gestellt haben, eine vergessene Verabredung mit einem Freund, die wir in der Eile nicht im Kalender notiert hatten oder zahlreiche andere Gelegenheiten, in die wir regelmäßig geraten – reichen aus, um uns diesen Zusammenhang stets von neuem vor Augen zu führen, bis wir unser Verhalten so ändern, dass unsere epistemischen Ressourcen an der Erfüllung unserer handlungsleitenden Pflichten ausgerichtet sind. Das allein markiert aber noch keinen Unterschied zum Vergessen erststu-

figer epistemischer Pflichten, denn auch für diese gilt, dass ihre Vernachlässigung absehbar zur Nichterfüllung handlungsleitender moralischer Pflichten führt. Der entscheidende Unterschied liegt in der Frage, ob sich für das Versäumnis, epistemische Pflichten zweiter Ordnung zu erfüllen, ebenso leicht der fehleranfällige menschliche Erkenntnisapparat als Entschuldigung anführen lässt. An dieser Stelle kommen die zuvor erwähnten ersten beiden Besonderheiten epistemischer Pflichten zweiter Ordnung ins Spiel. Die Tatsache, dass der Handelnde mehrere – häufig zahlreiche – Gelegenheiten hatte, auf verschiedene Weisen jenen Pflichten nachzukommen gepaart mit dem Umstand, dass er im Falle mangelnder diesbezüglicher Tugenden von selbst durch die daraus resultierende Folgen auf die Notwendigkeit, sein Verhalten zu ändern, aufmerksam gemacht wird, bedeutet, dass ihm das Versäumnis, dies zu tun, moralisch vorwerfbar ist. Wenn dieser sämtliche Gelegenheiten, seine epistemischen Ressourcen und Fähigkeiten an den moralischen Bedürfnissen auszurichten, trotz dieses Wissens ungenutzt verstreichen lässt, legt dies den Schluss nahe, dass er seine Verpflichtungen und damit das Wohl Anderer nicht ausreichend ernst nimmt und somit eine Willensqualität hat, die mit Recht kritisierbar ist.²⁷ Auf diese Weise ist es möglich, auch in hartnäckigen Fällen eine Verbindung zwischen Handlung und Handelndem herzustellen, die moralische Schuldzuweisungen angemessen erscheinen lassen.

4.4 Abgrenzung zur Erfolgshaftung und zu anderen Ansätzen

Es bleiben zwei Fragen zu klären, welche das Verhältnis der vorgeschlagenen Lösung zu anderen Ansätzen betreffen. Impliziert diese für hartnäckige Fälle von Fahrlässigkeit eine Form der Erfolgshaftung? Und stellt die hier vertretene Lösung überhaupt einen eigenständigen Ansatz dar, oder handelt es sich um eine Form derivativer Erklärungen? Zunächst zur ersten Frage. Sollte der Verweis auf epistemische Pflichtverletzungen zweiter Ordnung Verantwortungszuschreibungen in hartnäckigen Fällen auf eine Weise rechtfertigen, die immun ist gegen Entschuldigungen, die auf Verstöße gegen epistemische Pflichten erster Ordnung angemessen erscheinen, könnte dies die Schlußfolgerung nahelegen, wir würden

²⁷Dies markiert einen wesentlichen Unterschied zu sog. „capacitarian accounts“, denen zufolge es für die Zuschreibung von Verantwortung ausreicht, wenn der Handelnde es versäumt hat, eine Pflicht zu erfüllen, obwohl er über die Fähigkeit und die Gelegenheit dazu verfügte (siehe etwa Rudy-Hiller 2017). Im Gegensatz zu dem hier vorgestellten Ansatz spielt es für jene Theorien für eine Verantwortungszuschreibung keine Rolle, welche Willensqualität der Handelnde hatte.

in sämtlichen Fällen dieser Art unabhängig von den Umständen ihres Eintretens Verantwortung für unser Handeln tragen. Das würde die vorgeschlagene Lösung in die Nähe der eingangs bereits zurückgewiesenen Erfolgshaftung rücken und über das Ziel hinausschießen. Sind schließlich nicht auch Umstände denkbar, die etwa Oblivia trotz ihres epistemischen Verhaltens von ihrer Verantwortung freisprechen? Als solche würden Faktoren gelten, welche die im letzten Abschnitt dargestellte Verbindung von Handlung und Handelndem nicht zustande kommen lassen und die daher zur Folge haben, dass die fragliche Handlung nicht als Ausdruck der Willensqualität des Handelnden zu werten ist.

Es sind drei Arten von Umständen denkbar, welche dieser Anforderung genügen. *Erstens* kann es Konstellationen geben, in denen es an Gelegenheiten, epistemischen Pflichten zweiter Ordnung nachzukommen, gemangelt hat. Nehmen wir etwa an, Oblivia sei eine alleinerziehende berufstätige Mutter und zeitlich so ausgelastet, dass sie nicht dazu kommt, sich über die Aufgaben des jeweiligen Tages hinaus auf künftige Herausforderungen einzustellen; auch hat sie keine Möglichkeit, einige ihrer zahlreichen Aufgaben abzugeben und sich mit voller Aufmerksamkeit einer einzigen Sache zu widmen. Sollte sie aus diesen Gründen ihr Kind in der Hektik des Alltags aus den Augen verlieren, so zeugt dies sicher nicht von Gleichgültigkeit gegenüber den Forderungen der Moral oder dem Wohlergehen ihres Kindes. Eine *zweiter* entschuldigender Umstand liegt vor, wenn der Handelnde in seinen Fähigkeiten eingeschränkt ist, beispielsweise im Falle einer länger anhaltenden Depression. *Drittens* können unvorhergesehen erschwerende Umstände eintreten, etwa der Tod eines nahen Familienangehörigen oder ein belastender Streit mit dem Partner, welche die Aufmerksamkeit kurzfristig derart in Beschlag nehmen, dass dem Handelnden sein Verhalten für einen Zeitraum nur bedingt zuzurechnen ist. Nur, wenn keine dieser Erklärungen greift, ist eine fahrlässige Handlung vorwerfbar. Auch wenn es also möglich ist, hartnäckige Fälle über epistemisches Fehlverhalten mit einer schlechten Willensqualität in Verbindung zu bringen und dem Handelnden vorzuwerfen, muss dies nicht immer der Fall sein. Der vorgeschlagene Ansatz ist folglich keine Form der Erfolgshaftung.

Wenden wir uns der zweiten Frage zu. In welchem Verhältnis steht dieser Ansatz zu den im dritten Abschnitt diskutierten derivativen und nicht-derivativen Theorien? Zunächst gilt es, die Reichweite der zuletzt diskutierten Theorie zu bestimmen. Ebenso wenig wie die anderen Theorien ist auch der hier vertretene Ansatz nicht in der Lage, für sich genommen sämtliche Fälle von Fahrlässigkeit zu erklären. Es kann nämlich vorkommen, dass eine fahrlässige Handlung nichts

mit einem Mangel an Sorge um die eigene Aufmerksamkeit zu tun hat, wie etwa im Beispiel der Ärztin, welche sich bewusst dagegen entscheidet, eine für sie verpflichtende Fortbildung zu besuchen und infolgedessen ihrer Patientin das falsche Medikament verschreibt. Die Leistung des hier vorgestellten Ansatzes besteht stattdessen darin, für eine Untergruppe fahrlässiger Handlungen, welche durch das Raster der anderen Ansätze fällt, eine Rechtfertigung von Verantwortungszuschreibungen zu liefern. Es handelt sich also nicht um ein Gegenmodell zu derivativen und nicht-derivativen Ansätzen, sondern um eine Erklärung, welche im Zusammenspiel mit den beiden oben diskutierten Theorien das Phänomen der Fahrlässigkeit in seinen verschiedenen Erscheinungsformen verstehbar macht.

Ist der Ansatz aber als eigenständige Theorie oder als Erweiterung bestehender derivativer Ansätze zu deuten? Für letztere Option spräche der Umstand, dass der hier vorgestellte Ansatz das für die Verantwortungszuschreibung relevante Fehlverhalten dem fahrlässigen Handeln vorlagert, wie es auch für Tracing-Theorien kennzeichnend ist. Ein Unterschied zu diesen liegt jedoch im Wann und Wie der Handlung, in welcher die Verantwortung verankert ist. Während sich herkömmliche derivative von nicht-derivativen Theorien hinsichtlich des Zeitpunktes unterscheiden, welchen sie für die Zuschreibung von Verantwortung als relevant erachten, teilen beide die Annahme, ausschlaggebend für die Bestimmung moralischer Verantwortung sei eine konkrete Handlung (oder Unterlassung). Die vorgeschlagene Lösung hingegen geht von einem längeren Zeitraum aus, in welchem es in der Regel eine Vielzahl von Möglichkeiten gegeben hat, der epistemischen Pflicht zweiter Ordnung nachzukommen. Es ist diese losere Verbindung, welche es in Verbindung mit dem Wissen um die Pflicht ermöglicht, eine andere Art von Fehlverhalten als Quelle der Verantwortung bei Fahrlässigkeit zu identifizieren. Diese Differenz zu herkömmlichen derivativen Theorien zeigt sich auch in der Tatsache, dass Fälle denkbar sind, in welchen sowohl der herkömmliche derivative Ansatz wie auch die hier vertretene Theorie unabhängig voneinander Gründe liefern, Handelnde verantwortlich zu halten. Angenommen, eine Ärztin verschreibt derselben Person zwei Medikamente, die zu einer unerwünschten Wechselwirkung führen. Zwar hätte sie dies nicht getan, wenn sie wie vorgeschrieben an einer Fortbildung teilgenommen hätte, aber hätte sie es sich (wie es üblich ist) zur Angewohnheit gemacht, vor dem Verschreiben mehrerer Medikamente in einer dafür vorgesehenen Datenbank zu überprüfen, ob dies zu Komplikationen führt, wäre sie auch auf diese Weise rechtzeitig auf den Fehler aufmerksam geworden. Der Umstand, dass es hier zwei Rechtferti-

gungen gibt, die Ärztin verantwortlich zu halten, spricht dafür, dass wir es hier mit zwei unterschiedlichen Erklärungen zu tun haben. Ob beide als Unterformen derivativer Theorien oder als voneinander unabhängige alternative Ansätze betrachtet werden, spielt für die Erklärungsleistung der hier vorgestellten Theorie jedoch keine Rolle.

5 Fazit

Wenn wir moralische Verantwortung auf unsere Einstellung anderen gegenüber oder auf konkretes Fehlverhalten reduzieren, dann ist es nicht möglich, zentrale Fälle von Fahrlässigkeit zu erklären. Diese erfordern es, einen Zusammenhang von Fahrlässigkeit und epistemischen Pflichtverletzungen herzustellen. Wenn wir unsere epistemischen Pflichten nicht nachkommen, kann dies in eine selbstverursachte Blindheit führen, aufgrund derer die handelnde Person unter einer Beschreibung handelt, die sich nicht mit derjenigen deckt, die Außenstehende von ihrem Handeln geben würden. Aus ihrer Sicht tut sie nichts Falsches: sie geht einkaufen, schließt ein leeres Gebäude ab oder verabreicht eine Medizin, die ihre Patientin heilen soll. Aus Sicht einer informierten Beobachterin aber vergisst sie ihr Kind im brütend heißen Auto, sperrt Menschen ein oder vergiftet ihre Patientin. Was heißt dieses Auseinanderfallen der Perspektiven für die Verantwortung, die die handelnde Person für die Konsequenzen ihres Tuns trägt? In manchen Fällen können wir ihr vorwerfen, dies sei die Konsequenz ihrer Einstellungen; in anderen gibt es einen Moment, in dem sie sich falsch entschieden hat, was in letzter Konsequenz dazu führt, dass sie ein falsches Bild der Wirklichkeit hat. Es gibt aber auch Fälle, in denen Erklärungen dieser Art nicht greifen. Auf solche Situationen zielt der hier vorgestellte Ansatz, welche von der Einsicht ausgeht, dass der Bereich dessen, wofür wir verantwortlich sind, sich nicht in der Wahl von Handlungsoptionen erschöpft, sondern auch die grundlegende Pflicht umfasst, im Rahmen unserer Möglichkeiten sicherzustellen, dass wir niemanden übersehen, vergessen oder vernachlässigen. Fälle wie die des vergessenen Kindes oder der aufgerissenen Autotür ohne Blick in den Rückspiegel sind Fälle von Fahrlässigkeit, die aus einer Form selbstverschuldeter Blindheit auf Kosten anderer bestehen, und diese Beschreibung benennt gleichzeitig auch den Defekt, den wir zu Recht kritisieren, wenn wir in hartnäckigen Fällen anderen ihre Fahrlässigkeit vorwerfen.

6 Bibliographie

- Alexander, Larry und Ferzan, Kim 2009: *Against Negligence Liability*, in: G. Robinson und K. Ferzan (Hg.), *Criminal Law Conversations*, Oxford, 272-294.
- Amaya, Santiago 2022: *Negligence: its moral significance.*, in: M. Vargas und J. Doris (Hg.) *Oxford Handbook of Moral Psychology*, Oxford, 661-682.
- Arpaly, Nomy 2006: *Merit, Meaning, and Human Bondage: An Essay on Free Will*, Princeton.
- Baron, Marcia 2014: *Culpability, Excuse, and the "Ill Will" Condition*, in: *Aristotelian Society Supplementary Volume* 88 (1), 91-109.
- Basu, Rima 2019: *What We Epistemically Owe To Each Other*, in: *Philosophical Studies* 176 (4), 915-931.
- Clarke, Randolph 2017: *Ignorance, Revision, and Common Sense*, in: P. Robichaud und J. Willem Wieland (Hg.), *Responsibility: The Epistemic Condition*, Oxford, 233-51.
- Fischer, John Martin und Tognazzini, Neil 2009: *The Truth about Tracing*, in: *Noûs* 43, 531-556.
- Fitzpatrick, William J. 2008: *Moral Responsibility and Normative Ignorance: Answering a New Skeptical Challenge*, in: *Ethics* 118, 589-613.
- FitzPatrick, William J. 2017: *Unwitting Wrongdoing, Reasonable Expectations, and Blameworthiness*, in: P. Robichaud und J. Wieland (Hg.), *Responsibility: The Epistemic Condition*, Oxford, 29-46.
- Frede, Dorothea 2020: *Aristoteles. Werke in deutscher Übersetzung*, Bde 6.1 und 6.2, Berlin.
- Hart, H. L. A. 1994: *The Concept of Law*, Oxford.
- Hart, H. L. A. 1968: *Negligence, Mens Rea and Criminal Responsibility*, in: H. L. A. Hart, *Punishment and Responsibility: Essays in the Philosophy of Law*, Oxford, 136-157.
- Herstein, Ori 2019: *Nobody's Perfect: Moral Responsibility in Negligence*, in: *Canadian Journal of Law and Jurisprudence* XXXII Nr. 1, 109-125.

- Karlovac, Marylie und Darley, John 1988: *Attribution of Responsibility for Accidents: A Negligence Law Analogy*, in: *Social Cognition* 6 (4), 287-318.
- Kenny, Anthony 1979: *Aristotle's Theory of the Will*, New Haven.
- King, Matt 2009: *The Problem with Negligence*, in: *Social Theory and Practice* 35, 577-595.
- Kneer, Markus und Machery, Edouard 2018: *No luck for moral luck*, in: *Cognition* 182, 331-348.
- Kramer, Matthew 2011: *The Ethics of Capital Punishment – A Philosophical Investigation of Evil and its Consequences*, Oxford.
- Lackey, Jennifer 2021: *Epistemic Duties Regarding Others*, in: K. McCain und S. Stapleford (Hg.), *Epistemic Duties. New Arguments, New Angles*, London, 281-295.
- Levy, Neil 2009: *Culpable ignorance and moral responsibility: A reply to FitzPatrick*, in: *Ethics* 119, 729–741.
- McKenna, Michael 2012: *Conversation and Responsibility*, Oxford.
- Moore, Michael und Hurd, Heidi 2011: *Punishing the Awkward, the Stupid, the Weak, and the Selfish: The Culpability of Negligence*, in: *Criminal Law and Philosophy* 5 (2), 147-198.
- Murray, Samuel 2020: *The Place of the Trace: Negligence and Responsibility*, in: *Review of Philosophy and Psychology* 11 (1), 39-52.
- Nagel, Thomas 2012: *Mortal Questions*, Cambridge.
- Nelkin, Dana Kay und Rickless, Samuel 2017: *Moral Responsibility for Unwitting Omissions: A New Tracing View*, in: D. Nelkin und S. Rickless (Hg.), *The Ethics and Law of Omissions*, Oxford, 106-129.
- Raz, Joseph 2005: *The Myth of Instrumental Rationality*, in: *Journal of Ethics and Social Philosophy* 1 (1), 28.
- Raz, Joseph 2010: *Responsibility and the Negligence Standard*, in: *Oxford Journal of Legal Studies* 30 (1), 1-18.

- Rettler, Lindsay und Rettler, Bradley 2021: *Epistemic Duty and Implicit Bias*, in: K. McCain und S. Stapleford (Hg.), *Epistemic Duties. New Arguments, New Angles*, London, 125-145.
- Rosen, Gideon 2002: *Culpability and Ignorance*, in: *Proceedings of the Aristotelian Society* 103 (1), 61-84.
- Rudy-Hiller, Fernando 2017: *A Capacitarian Account of Culpable Ignorance*, in: *Pacific Philosophical Quarterly* 98, 398-426.
- Ryan, Sharon 2021: *Wisdom, Open-Mindedness, and Epistemic Duty*, in: K. McCain und S. Stapleford (Hg.), *Epistemic Duties. New Arguments, New Angles*, London, 174-190.
- Scanlon, Thomas 1998: *What we owe to each other*, Cambridge, Mass.
- Schroeder, Mark 2009: *Means-end coherence, stringency, and subjective reasons*, in: *Philosophical Studies* 143 (2), 223 - 248.
- Setiya, Kieran 2007: *Cognitivism about Instrumental Reason*, in: *Ethics* 117, 649-673.
- Sher, George 2006: *Out of control*, in: *Ethics* 116, 285-301.
- Sher, George 2009: *Who Knew?: Responsibility Without Awareness*, Oxford.
- Shiffrin, Seana 2016: *The Moral Neglect of Negligence*, in: D. Sobel, P. Vallentyne und S. Wall (Hg.), *Oxford Studies in Political Philosophy*, Volume 3, Oxford, 137-160.
- Shoemaker, David 2013: *Qualities of will*, in: *Social Philosophy and Policy* 30 (1-2), 95-120.
- Simons, Keith 2009: *The distinction between negligence and recklessness is unstable*, in: P. Robinson, K. Ferzan und S. Garvey (Hg.), *Criminal Law Conversations*, Oxford, 290-291.
- Smith, Angela M. 2005: *Responsibility for Attitudes: Activity and Passivity in Mental Life*, in: *Ethics* 115, 236-271.
- Smith, Holly 1983: *Culpable Ignorance*, in: *The Philosophical Review* 92, 543-571.
- Smith, Holly 2011: *Non-Tracing Cases of Culpable Ignorance*, in: *Criminal Law and Philosophy* 5 (2), 115-146.

- Smith, Holly 2013: *Negligence*, in: *International Encyclopedia of Ethics*.
- Stapleford, Scott 2012: *Epistemic duties and failure to understand one's evidence*, in: *Principia: An International Journal of Epistemology* 16 (1), 147-177.
- Steup, Matthias 2021: *Epistemic Duty, Justified Belief, and Voluntary Control*, in: K. McCain und S. Stapleford (Hg.), *Epistemic Duties. New Arguments, New Angles*, London, 7-28.
- Strawson, Peter 1962: *Freedom and resentment*, in: *Proceedings of the British Academy* 48, 1-25.
- Sverdlik, Steven 1993: *Pure Negligence*, in: *American Philosophical Quarterly* 30 (2), 137-149.
- Talbert, Matthew 2011: *Omission and Attribution Error*, in: D. Nelkin und S. Rickless (Hg.), *The Ethics and Law of Omissions*, Oxford, 106-129.
- Talbert, Matthew 2017: *Akrasia, Awareness, and Blameworthiness*, in: P. Robichaud und J. Wieland (Hg.), *Responsibility: The Epistemic Condition*, Oxford, 47-63.
- Wallace, R. Jay 1994: *Responsibility and the Moral Sentiments*, Cambridge, MA.
- Watson, Gary 1987: *Responsibility and the Limits of Evil: Variations on a Strawsonian Theme*, in: F. Schoeman (Hg.), *Responsibility, Character, and the Emotions: New Essays in Moral Psychology*, Cambridge, 256-286.
- White, Alan 1985: *Grounds of Liability*, Oxford.
- Wrenn, Chase 2007: *Why There are No Epistemic Duties*, in: *Dialogue: The Canadian Philosophical Review* 46 (1), 115-136.
- Zimmerman, Michael 1986: *Negligence and moral responsibility*, in: *Noûs* 20 (2), 199-218.
- Zimmerman, Michael 2008: *Living with uncertainty*, Cambridge.